



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hutchison Drei Austria GmbH

für Telekommunikationsdienste

und damit in Zusammenhang stehende
Leistungen für Businesskunden (AGB Business).

Gültig für neu abgeschlossene Verträge
sowie Vertragsverlängerungen
ab **14.11.2024**

1. Abkürzungen und Begriffe

- 1.1. „Drei“: Hutchison Drei Austria GmbH (Brünner Straße 52, FN 140132b Firmenbuchgericht: HG Wien) sowie mit der Erfüllung von Verträgen beauftragte Erfüllungsgehilfen und Subunternehmen.
- 1.2. „Kunde/Kundin“: natürliche oder juristische Person, welche mit Drei einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt oder abgeschlossen hat, für den der jeweilige Vertrag zum Betrieb seines Unternehmens gehört (§ 1 KSchG).
- 1.3. „Vertrag“: jeder zwischen Drei und Ihnen abgeschlossene Vertrag im Sinne des Punktes 4.1.1.
- 1.4. „Bestellung“: das Anbot auf Abschluss eines Vertrages.
- 1.5. Die Abkürzung „TK“ steht für den Begriff Telekommunikation.
- 1.6. „Service“ ist die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder Serviceinformation näher beschriebene Telekommunikationsdienstleistung, deren Bereitstellung durch Drei Gegenstand des Vertrages ist.
- 1.7. „IT/TK-Equipment“ bezeichnet jene Geräte, Endgeräte, Einrichtungen und sonstige Hardware samt allenfalls installierter Software, die Drei Ihnen verkauft oder sonst überlässt.
- 1.8. „SIM-Karte“: eine im Eigentum von Drei verbleibende Chipkarte, welche die Aktivierung und Erbringung der Services durch Drei ermöglicht.
- 1.9. „E-Sim Profil“: eine in der ausschließlichen Verfügungsgewalt von Drei stehende Kombination von Daten und Softwareanwendungen, welche die Aktivierung und Erbringung der Services durch Drei ermöglicht.
- 1.10. „Herstellung“ bezeichnet den Abschluss aller Arbeiten, die zur Einrichtung von Services erforderlich sind. Mit abgeschlossener Herstellung ist das Service bereitgestellt.
- 1.11. „TKG“ bezeichnet das Telekommunikationsgesetz 2021 BGBI. I Nr. 190/2021 in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.12. „KSchG“ bezeichnet das Konsumentenschutzgesetz, BGBI. 1979/140 in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.13. „FAAG“ bezeichnet das Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz, BGBI. I 2014/33 in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.14. „FMaG“ bezeichnet das Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen, BGBI. I Nr. 57/2017 in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.15. „ASTG“ bezeichnet das Alternative-Streitbeilegung-Gesetz, BGBI. I Nr. 105/2015 in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.16. „AGB Business“ bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Business von Drei in der jeweiligen Fassung.
- 1.17. Im Übrigen richtet sich der Inhalt verwendeter Fachbegriffe nach den im TKG getroffenen Begriffsbestimmungen.

2. Vertragsbestandteile

- 2.1. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, ergibt sich der Inhalt des Vertrages aus folgenden Vertragsbestandteilen:
- 2.2. Anmeldeformular,
 - 2.3. Entgeltbestimmungen (inklusive Servicegebühren),
 - 2.4. Leistungsbeschreibung oder Serviceinformation,
 - 2.5. Service Level Agreement,
 - 2.6. AGB Business sowie besondere Bestimmungen zu Services und Produkten.
 - 2.7. Die Vertragsbestandteile ergänzen einander. Bei Widersprüchen haben jene Regelungen Vorrang, die in der Aufzählung (Punkt 2.1) zuerst genannt sind.

3. Vertragsabschluss, Bonitätsprüfung

- 3.1. Der Vertrag kommt durch Ihre Bestellung und Annahme durch Drei zustande. Sie können Ihre Bestellung schriftlich, telefonisch oder elektronisch an Drei richten.
- 3.2. Drei ist berechtigt, als Voraussetzung für einen Vertragsabschluss eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Informationen zur diesbezüglichen Verfahrensweise bei Drei finden Sie in der Drei Datenschutzerklärung unter www.drei.at/datenschutz.
- 3.3. Drei ist bemüht Ihnen ein auf Ihre individuellen Bedürfnisse angepasstes Angebot zu stellen. Wenn Sie einen bestehenden Vertrag haben, werden zu diesem Zweck Rechnungsdaten der letzten 12 Monate verarbeitet. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Drei Datenschutzerklärung unter www.drei.at/datenschutz.
- 3.4. Die AGB Business liegen bei den Verkaufsstellen von Drei auf, werden Ihnen auf Wunsch zugesandt und können im Internet auf www.drei.at/agb eingesehen werden.
- 3.5. Die Annahme der Bestellung durch Drei erfolgt durch:
 - Erfüllung (Einrichtung oder Freischaltung des Services) oder
 - Montage oder
 - Versendung des bestellten IT/TK-Equipments oder der bestellten Ware oder
 - Annahmeerklärung.
- 3.6. Automationsunterstützte Annahmeerklärungen durch Drei bedürfen keiner Unterschrift.
- 3.7. Anbote von Drei an Sie sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich errichtet und firmenmäßig gezeichnet sind.
- 3.8. Drei ist berechtigt, den von Ihnen durch Bestellung gewünschten Vertragsabschluss insbesondere aus folgenden, beispielhaft angeführten, Gründen abzulehnen:
- 3.8.1. aus technischen Gründen (wenn die von Ihnen bestellte Leistung für Drei nicht realisierbar ist),
 - 3.8.2. aus wirtschaftlichen Gründen (etwa bei mangelnder Bonität; wenn ein Vertragsverhältnis mit Ihnen oder Ihrem Unternehmen schon einmal durch Drei außerordentlich gekündigt wurde oder Sie oder Ihr Unternehmen gegenüber Drei mit einer Zahlung aus einem anderen Vertragsverhältnis über Services von Drei in Verzug sind/ist),
 - 3.8.3. aus rechtlichen Gründen (etwa mangelnde Geschäftsfähigkeit),
 - 3.8.4. aus betrieblichen Gründen (etwa mangelnde Verfügbarkeit) oder
 - 3.8.5. wenn der begründete Verdacht besteht, dass Sie die bestellten Services missbräuchlich verwenden würden.

- 3.9. Eine allfällige Annahmeerklärung oder eine begründete Ablehnung wird Drei Ihnen innerhalb angemessener Frist übermitteln.
- 3.10. Drei ist berechtigt, von Ihnen einen Identitätsnachweis (zB Reisepass oder Personalausweis) sowie einen Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu verlangen.

4. Vertragsgegenstand

- 4.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:
4.1.1. Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung des jeweiligen Services durch Drei und/oder das jeweilige Kauf-, Miet-, Leasing-, Leih- oder sonstige Rechtsgeschäft.
- 4.1.2. Drei ist berechtigt, zur Erfüllung und Abwicklung von Verträgen Erfüllungsgehilfen und/ oder Subunternehmer zu beauftragen. Drei behält sich die Auswahl der für die Erbringung ihrer Dienstleistungen verwendeten Netze ausdrücklich vor.
- 4.1.3. Leistungsbeginn ist jener Zeitpunkt, ab welchem Drei Ihnen das Service tatsächlich bereitstellt.
- 4.1.4. Falls die Ursache für eine allfällige verspätete Bereitstellung nicht bei Drei, sondern bei Ihnen liegt, gilt als Leistungsbeginn der im Vertrag vorgesehene Herstellungstermin.
- 4.1.5. Mangels anderer Vereinbarung bleibt es Drei überlassen, wo und auf welche Art die Netzanbindung erfolgt.
- 4.1.6. Eine Änderung der Rechtslage oder allfällige gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen können Drei verpflichten, vertragsgegenständliche Services anzupassen oder gegebenenfalls einzustellen.
- 4.1.7. Liegen bei Ihnen sämtliche technischen Voraussetzungen für den Vertragsgegenstand vor, erfolgt die Freischaltung innerhalb von 3 Werktagen. Die Bestimmungen des Punkt 4.2.1.2. bleiben davon unberührt.
- 4.1.8. Im Bereich der Mobilfunkservices aktivieren Sie im Fernabsatz (FAAG) und bei der Zustellung von Endgeräten über Logistikpartner, die Freischaltung durch einen beliebigen Anruf (sog. Erstanruf); eine automatische Freischaltung erfolgt (jedenfalls) nach 5 Werktagen ab Zustellung des Geräts.
- 4.1.9. Sie sind berechtigt, Dritten mittels WLAN (Wireless Local Area Network) oder anderen technischen Einrichtungen die Nutzung von Internetservices zu ermöglichen, sofern diese nicht missbräuchlich genutzt werden oder durch ein bestimmtes Nutzungsverhalten die Netzintegrität gefährdet erscheint. Näheres kann hierzu der jeweiligen Leistungsbeschreibung entnommen werden. Sie informieren Drei bevor Sie Dritten eine solche Nutzung ermöglichen und überbinden dem Dritten die gleichen Rechte und Pflichten, denen Sie selbst aus den AGB mit Drei unterliegen. Gegen Forderungen Dritter halten Sie Drei in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.
- 4.1.10. Jegliche vertragswidrige Nutzung ist untersagt. Insbesondere ist es ohne ausdrückliche Zustimmung von Drei nicht zulässig, die vereinbarten Leistungen kommerziell zu nutzen oder Dritten zu kommerziellen Zwecken zu überlassen.
- 4.1.11. Die Inanspruchnahme von Netzen Dritter unterliegt den technischen, rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Netzbetreiber („Acceptable Use Policy“). Verbindungen zu anderen Netzbetreibern erfolgen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten.
- 4.1.12. Sie haben alle einschlägigen Gesetze welche die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte regeln, zu beachten und gegenüber jedermann die alleinige Verantwortung für die Einhaltung derselben zu übernehmen.
- 4.1.13. Verbindungen zu allen Notrufnummern sind kostenlos möglich.
- 4.1.14. Einzelheiten über die zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit für Menschen mit Behinderungen getroffenen Maßnahmen und über die speziell für Nutzer mit Behinderungen bestimmten Produkte und Dienste sind (samt Einzelheiten, wie aktualisierte Informationen eingeholt werden können) der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu entnehmen, können aber auch bei Drei angefragt werden.
- 4.2. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU FESTNETZSERVICES:
4.2.1. TELEFONIESERVICES (FESTNETZ):
4.2.1.1. Die Qualität der Telefonieservices entspricht den ETSI- und ITU-Standards, bei VoIP- basierten Dienstleistungen entsprechen diese den geltenden IETF-RFC Standards. Die durchschnittliche Verfügbarkeit liegt bei mindestens 99% im Jahresschnitt. Weitere Details zum Umfang der angebotenen Dienste und die Hauptmerkmale jedes bereitgestellten Dienstes einschließlich etwaiger Mindestniveaus der Dienstqualität können der jeweiligen Leistungsbeschreibung entnommen werden.
- 4.2.1.2. Erfordert die Einrichtung bestimmter Telefonieservices besondere technische Vorbereitungen, so erfolgt die Herstellung grundsätzlich binnen 8 Wochen ab Vertragsabschluss. Bei jenen Telefonieservices, die einen direkten Anschluss an das von Drei betriebene Festnetz vorsehen, gibt Drei den voraussichtlichen Herstellungstermin bei Vertragsabschluss gesondert bekannt.
- 4.2.1.3. Sofern die Bereitstellung bestimmter Telefonieservices das Vorhandensein eines von der Telekom Austria eingerichteten Teilnehmeranschlusses voraussetzt, sind Sie verpflichtet, Drei von allfälliger Kündigung Ihres Vertrages zur Telekom Austria oder Aufgabe bzw. Änderung der Rufnummer unverzüglich zu verständigen. Unterlassen Sie dieses, so schulden Sie Drei alle nach erwähnter Kündigung, Rufnummernänderung oder -aufgabe allenfalls anfallenden Entgelte.
- 4.2.2. INTERNETSERVICES (FESTNETZ):
4.2.2.1. Die Qualität der Internetservices entspricht den RFC und IEEE Standards. Weitere Details zum Umfang der angebotenen Dienste und die Hauptmerkmale jedes bereitgestellten Dienstes einschließlich etwaiger Mindestniveaus der Dienstqualität können der jeweiligen Leistungsbeschreibung entnommen werden.
- 4.2.2.2. Drei behält sich vor, bei begründetem Verdacht, dass die vorstehenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden, unverzüglich Inhalte zu entfernen, den Zugang zu diesen zu sperren oder – sofern keine gelindern Mittel ausreichen – den Internetzugang einzuschränken oder einzustellen. Die sonstigen Vertragspflichten der Parteien bleiben in diesen Fällen unverändert aufrecht.
- 4.3. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU MOBILFUNKSERVICES:
4.3.1. Die Verfügbarkeit der Mobilfunkservices ist räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich (Netzabdeckung) des von Drei in Österreich betriebenen Mobilfunknetzes beschränkt. Sie werden sich vor Abschluss des Vertrags über die Netzabdeckung an Ihren bevorzugten Standorten informieren. Auf der Webseite von Drei auf www.drei.at haben Sie die Möglichkeit, die Netzabdeckung

- im Freien durch die Eingabe von bestimmten Standorten zu überprüfen.
- 4.3.2. Das Mobilfunkserviceangebot und die geographische Verfügbarkeit außerhalb des Mobilfunknetzes von Drei hängen vom Netzausbau der nationalen und internationalen Roamingpartner von Drei ab und von den Vereinbarungen, die zwischen diesen Roamingpartnern und Drei bestehen.
- 4.3.3. Drei weist ausdrücklich darauf hin, dass mobile Services auf der Nutzung von Funkwellen beruhen und die entsprechenden Netzabdeckungsangaben nur durchschnittliche Vorhersagewerte über deren Ausbreitung darstellen können. Die tatsächlichen Empfangsverhältnisse hängen von einer Vielzahl von Einflüssen ab, die teilweise außerhalb der Kontrolle von Drei liegen (z.B.: bauliche Gegebenheiten von Gebäuden, Abschattung durch andere Gebäude oder geographische und atmosphärische Gegebenheiten).
- 4.3.4. Vorübergehende, technisch bedingte Ausfälle des Drei Netzes, Störeinflüsse aus anderen Netzen oder Verzögerungen beim Verbindungsaufbau können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Drei wird jede ihr zur Kenntnis gelangte Unterbrechung oder sonstige technische Störung ohne schuldhafte Verzögerung beheben.
- 4.3.5. Die Verfügbarkeit der Drei Services „Sprachtelefonie und mobile Datendienste“ beträgt über das Kalenderjahr gesehen mind. 97 %. Weitere Details zum Umfang der angebotenen Dienste und die Hauptmerkmale jedes bereitgestellten Dienstes einschließlich etwaiger Mindestniveaus der Dienstqualität können der jeweiligen Leistungsbeschreibung entnommen werden. Die Verfügbarkeit sonstiger Drei Services entspricht dem Stand der Technik. Zur Vornahme betriebsnotwendiger Wartungs- oder Erweiterungsarbeiten kann es notwendig sein, dass Drei seine Services vorübergehend unterbricht. Drei wird solche Unterbrechungen möglichst kurz halten und sich bemühen, sie zu Tageszeiten durchzuführen, an denen die Nutzung der Services erfahrungsgemäß geringer ist.
- 4.3.6. Damit Sie die vereinbarten Leistungen nutzen können, stellt Drei Ihnen die notwendige SIM-Karte(n) bzw. ein E-Sim Profil zur Verfügung. Zur Verfügung gestellte SIM-Karten sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Aufforderung von Drei zu returnieren. Bei Nutzung eines E-SIM Profils erhalten Sie von Drei einen Code zur Aktivierung Ihres E-SIM Profils und damit zur Nutzung der Services.
- 4.3.7. Drei ist jederzeit berechtigt, zur Verfügung gestellte SIM-Karten gegen Ersatzkarten auszutauschen oder über das Mobilfunknetz technisch notwendige oder produktbedingte Änderungen in die SIM-Karten einzuspielen.
- 4.3.8. Drei ist berechtigt, die angebotenen Mobilfunk-Endgeräte für den Gebrauch im Netz von Drei vorzuprogrammieren (SIM-Lock). Sind Sie Eigentümer des Geräts, können Sie das Gerät diesfalls kostenpflichtig (gemäß aktueller Preisliste) durch Drei entsperren lassen.
- 4.3.9. Wurde mit Ihnen die Gewährung eines Hardwarebudgets zum Bezug von Endgeräten vereinbart, so muss dieses bei sonstigem Verfall bis zum Ende der von Ihnen einzuhaltenden, erstmalig vereinbarten Mindestvertragsdauer zur Gänze im Anspruch genommen werden. Eine Auszahlung nicht verbrauchter Mittel des Hardwarebudgets ist ausgeschlossen.
- 4.4. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KAUFGESCHÄFTE:
- 4.4.1. Sämtliche an Sie verkauften Waren und IT/TK-Equipment im Festnetzbereich bleiben bis zu vollständiger Kaufpreiszahlung im Eigentum von Drei.
- 4.4.2. Soweit Drei Ihnen auf dessen Wunsch Waren oder IT/TK-Equipment zusendet, tragen Sie mangels anderer Vereinbarung Kosten und Risiko des Versandes.
- 4.5. NUTZUNG VON SOFTWARE:
- 4.5.1. Überlässt Drei Ihnen Software, so sind Sie verpflichtet, bei Nutzung der Software die jeweils bestehenden Nutzungsbestimmungen (Umfang der Rechteinräumung durch Drei oder Dritte) einzuhalten. Diese werden Ihnen in Originalsprache zur Verfügung gestellt.
- 4.5.2. Sie haben bei Nutzung von „Public Domain“-Software oder „Shareware“ die vom jeweiligen Rechteinhaber für diese Software angegebenen Nutzungsbestimmungen oder Lizenzregelungen einzuhalten.
- 4.5.3. Drei trifft keine Verantwortung für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf Nichtbeachtung der Installationserfordernisse, unsachgemäße Bedienung, Verseuchung mit Computerviren, anomale Betriebsbedingungen bei Ihnen (insbesondere Abweichungen von den Installationsbedingungen) sowie auf Transportschäden an Datenträgern zurückzuführen sind.
- 4.5.4. Bei Verwendung zusammen mit anderer Software leistet Drei lediglich dafür Gewähr, dass Software in Verbindung mit von Ihnen verwendeter Standardsoftware funktioniert. Für allfällige Mängel im Zusammenhang mit der Nutzung von Software beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate und ist auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunction beschränkt.
- 4.5.5. Drei ist nicht dazu verpflichtet, Ihnen die neueste bei Vertragsabschluss verfügbare Version einer digitalen Leistung und dem Kunden Aktualisierungen für digitale Leistungen und Waren mit digitalen Elementen zur Verfügung zu stellen.
5. Überlassung, Installation und Wartung von IT/TK-Equipment oder sonstigen Waren
- 5.1. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, darf IT/TK-Equipment ausschließlich durch Drei installiert, gewartet oder demontiert werden und wird IT/TK-Equipment Ihnen nur zur Nutzung überlassen und bleibt im Eigentum von Drei.
- 5.2. Informationen über eine etwaige Kostenanlastung für IT/TK Equipment werden Ihnen bei Vertragsabschluss mitgeteilt.
- 5.3. Drei behält sich vor, Ihnen allenfalls auch gebrauchtes IT/TK-Equipment zu überlassen sowie IT/TK-Equipment auszutauschen.
- 5.4. Für Installation, Wartung oder Demontage ist Drei unter angemessener Vorabverständigung an Sie jederzeit Zutritt zum IT/TK-Equipment zu gewähren.
- 5.5. Den für sachgemäß durchgeführte Installation, Wartung, Änderung oder Demontage von IT/TK-Equipment anfallenden Aufwand für Arbeiten an Liegenschaften, Gebäuden, Räumen, Leerhöhlen oder Kabeltrassen tragen Sie.
- 5.6. Sie werden IT/TK-Equipment schonend und nur bestimmungsgemäß gebrauchen. Sie haben es unter Berücksichtigung gewöhnlicher Abnutzung in jenem Zustand zu erhalten, in welchem es Ihnen überlassen wurde. Der Bestand des Vertrages samt Entgeltzahlungsverpflichtung wird durch eine von Ihnen zu vertretende Beschädigung des IT/TK-Equipments nicht berührt.
- 5.7. Die Wartung umfasst die Behebung jener Fehler und/oder Störungen des IT/TK-Equipments, die trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs oder durch natürliche Abnutzung entstehen.
- 5.8. Die Wartung umfasst nicht die Behebung von Fehlern und/oder Störungen, die entstanden sind aufgrund von
 - unsachgemäßer Bedienung,
 - Wartung, Demontage durch Sie oder unbefugte Dritte,
 - Vertragsverletzungen,
 - klimatischen Einflüssen oder
 - höherer Gewalt.
- 5.9. Sie stehen ab Übergabe des IT/TK-Equipments für Beschädigung und Verlust auch bei höherer Gewalt ein. Höhere Gewalt sind insbesondere Feuer- und Wasserschäden sowie Blitzschlag.
- 5.10. Die Kontaktmöglichkeiten des jeweiligen Drei Service- und Wartungsdienstes finden sich in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen der einzelnen Produkte oder Services oder auf www.drei.at.
6. Ihre Mitwirkungspflichten
- 6.1. Sie werden während der gesamten Dauer des Vertrages unentgeltlich die für Installation und Betrieb von IT/TK-Equipment benötigten Räume, Leerhöre und/oder Kabeltrassen in einem dafür geeigneten Zustand (insbesondere hinsichtlich Luftfeuchtigkeit und Temperatur) zur Verfügung stellen. Dasselbe gilt sinngemäß für benötigte elektrische Energie.
- 6.2. Sie haben Drei bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatz vor Beginn von Arbeiten auf die Lage verdeckter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen vor Ort hinzuweisen und für einen Erdungsanschluss zu sorgen.
- 6.3. Erfordert Installation, Wartung, Betrieb oder Demontage von IT/TK-Equipment die Benützung von Liegenschaften, Gebäuden oder Räumen, werden Sie dafür erforderliche Zustimmungen bzw. Genehmigungen des/der Verfugungsberechtigten einholen und Drei auf Verlangen schriftlich nachweisen.
- 6.4. Notwendige behördliche Genehmigungen für Installation und Betrieb von IT/TK-Equipment sind von Ihnen zu erwirken. Sie dürfen nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Telekommunikationseinrichtungen benutzen, die den einschlägigen Gesetzen entsprechen und das Kommunikationsnetz von Drei oder anderen Anbietern nicht stören.
- 6.5. Sie dürfen nur solche Endgeräte an Ihre Nutzerschnittstelle anschließen, die den einschlägigen Gesetzen entsprechen und die mit den in der Leistungsbeschreibung (abrufbar unter www.drei.at/agb oder per Versand auf Kundenwunsch) angegebenen Schnittstellenbedingungen im Einklang stehen. Im Zweifelsfall haben Sie das diesbezügliche Einverständnis von Drei einzuholen.
- 6.6. Sie können keine Rechtsfolgen daraus ableiten, wenn Sie ein Endgerät verwenden, das die notwendigen technischen Voraussetzungen nicht erfüllt, und Ihnen deswegen Services nicht in vollem Umfang zur Verfügung stehen.
- 6.7. Soweit erforderlich, werden Sie bei der durch Drei erfolgenden Störungsbehebung mitwirken. Überhaupt verpflichten sich sowohl Drei als auch Sie, alles zu unternehmen, um einander wechselseitig die Abwicklung des Vertrages zu ermöglichen, und alles zu unterlassen, was die Vertragsabwicklung vereitelt oder gefährden könnte. Sie melden Störungen, Mängel oder sonstige Probleme umgehend und ermöglichen Drei die Behebung.
- 6.8. Sie sind verpflichtet, Drei Gefahren für das IT/TK-Equipment unverzüglich bekanntzugeben und für die Vermeidung bzw. Beseitigung von Störeinflüssen (insbesondere Fremdspannungen) selbst zu sorgen.
- 6.9. Sie werden Drei unverzüglich und vollständig informieren, falls Sie aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Services gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen werden. Sie werden diesbezüglich keine Vergleiche ohne Zustimmung von Drei abschließen.
- 6.10. Sie stellen sicher, dass der Inhaber/die Inhaberin eines Anschlusses, zu dem Anrufe umgeleitet werden, mit der Umleitung einverstanden ist. Vor einer allfälligen Sperrung aus diesem Grund gibt Drei Ihnen die Möglichkeit, das Problem zu beheben.
- 6.11. Drohen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Eingriffe in das Eigentum von Drei, so sind Sie bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, Drei unverzüglich Anzeige zu machen. Kosten, die Drei aus gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung Ihres Eigentumsrechts entstehen und zur Rechtsverfolgung notwendig und zweckentsprechend sind, tragen andernfalls Sie.
- 6.12. Ihre Person oder Ihr Unternehmen betreffende, für die Vertragsabwicklung wesentliche Änderungen von Daten werden Sie Drei unverzüglich bekannt geben.
- 6.13. Wesentliche Änderungen betreffen
 - Name,
 - Anschrift, Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse
 - Bankverbindung, Kreditkartenverbindung
 - Firmenbuchnummer oder sonstige Registernummern, Rechtsform
 - Service Level Agreement Kontaktdata wie Wartungskontakte oder proaktive Störungskontakte
 - Anschrift, physische Rechnungsanschrift und E-Mail-Adresse
- Informieren Sie Drei nicht über eine Änderung Ihrer Anschrift oder physischen Rechnungsanschrift, gelten für Sie rechtlich bedeutsame Mitteilungen seitens Drei als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die von Ihnen Kunden zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder physische Rechnungsanschrift übermittelt wurden.
7. Verträge mit Dritten: Mehrwertdienste und sonstige Zahlungsmöglichkeit für Dienste von Drittanbietern
- 7.1. Unter Mehrwertdiensten werden Leistungen verstanden, beispielsweise digitale

- Inhalte, die über Sprachtelefonie bzw. SMS/MMS unter Verwendung von Sonderrufnummern erbracht sowie verrechnet werden und über die reine Kommunikationsleistung hinausgehen, z.B.: Telefonauskünfte, Erotik-Chats, Tele-Votings (eine genaue Definition enthält § 3 Z 16 der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009).
- 7.2. Dienste von Drittanbietern umfassen neben Mehrwertdiensten auch digitale Inhalte Dritter, die nicht über Sprachtelefonie bzw. SMS/MMS erbracht werden, sowie Dienste im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit (i.e. Spenden), oder für den Erwerb von Tickets, deren Bezahlung bzw. Verrechnung (im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften) aber ebenfalls über die Drei Rechnung erfolgt, so z.B.: Klingeltöne, Wallpapers, Apps aus diversen Online Stores, z.B. App Store, oder Playstore oder Content Dienste.
- 7.3. Alle Verträge über Mehrwertdienste und sonstige Dienste von Drittanbietern kommen ausschließlich zwischen Ihnen und dem jeweiligen Drittanbieter zustande, sofern Drei nicht ausdrücklich als Vertragspartner bezeichnet ist.
- 7.4. Drei trifft keine Verantwortung für Waren und Dienstleistungen aus Verträgen zwischen Ihnen und Dritten. Insbesondere trifft Drei in einem solchen Fall keine Verantwortung für schädigende Software (z.B.: Viren, Trojaner), Schäden an Hard- und Software, Datenverlust, sowie inhaltliche und rechtliche Mängel.
- 7.5. Drei stellt in den meisten Fällen die technischen Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss zwischen den Diensteanbietern und Ihnen her. Weiters kann Drei im Auftrag des Dritten das Inkasso von Forderungen für von Ihnen in Anspruch genommene Leistungen übernehmen.
- 7.6. Drei ist berechtigt, Entgeltforderungen dritter Anbieter mit deren Zustimmung in deren Namen bei Ihnen zu inkassieren. Während eines Zahlungsverzuges betreffend Entgeltforderungen dritter Anbieter ist Drei berechtigt, eine weitere Nutzung dieser Zahlungsmöglichkeit betreffend dritte Anbieter mit sofortiger Wirkung zu verweigern. Ihre Zahlungen gelten jedenfalls soweit vorrangig für bestehende Forderungen von Drei, als Sie diese nicht ausdrücklich bestanden und auch sonst keine anderweitige Widmung vorliegt. Ihre Einwendungen und Ansprüche gegen Entgeltforderungen dritter Anbieter betreffen nicht von Drei erbrachte Leistungen, können aber auch an Drei übermittelt werden, von wo sie an den Anbieter weitergeleitet werden.
- 7.7. Sie haben die Möglichkeit, sich Mehrwertdienste sowie die Bezahlmöglichkeit für Dienste von Drittanbietern jedenfalls über die Drei Service- Team-Hotline sperren zu lassen. Nähere Informationen dazu auf www.drei.at. Veranlassen Sie keine Sperre, so haften Sie für die von Ihnen zu vertretenden Entgeltforderungen aus den erbrachten Diensten.

8. SIM-Karte / E-SIM Profil – Ihre Schutz - und Sorgfaltspflichten

- 8.1. Drei überlässt Ihnen die SIM-Karte zur Nutzung der Services, sie verbleibt im Eigentum von Drei und ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Aufforderung von Drei zurückzugeben. Drei ist jederzeit berechtigt, die SIM-Karte gegen eine Ersatzkarte auszutauschen oder über das Mobilfunknetz technisch notwendige oder produktbedingte Änderungen in die SIM-Karte einzuspielen. Bei Nutzung eines E-SIM Profils erhalten Sie von Drei einen Code zur Aktivierung Ihres E-SIM Profils und damit zur Nutzung der Services.
- 8.2. Die Ihnen individuell zugeteilte SIM-Karte bzw. das E-SIM Profil ermöglicht Ihnen, abhängig vom gewählten Tarif und Endgerät, Zugang zu bestimmten über die allgemeine Telekommunikationsleistung hinausgehenden und in der Regel von Dritten beigestellten Zusatzdiensten (wie insbesondere Mobile Payment, Musik-Streaming, Mobile TV-Streaming oder Speicherdiene).
- 8.3. Diese Zusatzdienste, die Sie ohne gesondertes Entgelt in Anspruch nehmen können, bietet Drei bis auf weiteres unverbindlich an. Sie haben keinen Anspruch auf unveränderte oder unbefristete Weiterführung der jeweils angebotenen Zusatzdienste. Drei ist berechtigt, diese Zusatzdienste jederzeit ohne Angabe von Gründen einzustellen, jedenfalls wenn die weitere Erbringung aus wirtschaftlichen, technischen oder betrieblichen Gründen für Drei unzumutbar ist.
- 8.4. Drei behält sich vor, Zusatzdienste, die gegen ein gesondertes Entgelt bereitgestellt werden, zu separaten Nutzungsbedingungen, in denen insbesondere die Kosten, der Leistungsinhalt und die Kündigungsmöglichkeiten solcher Zusatzdienste geregelt werden, anzubieten.
- 8.5. Sie treffen bezüglich SIM-Karte und E-SIM Code, bzw. des betreffenden Endgerätes Schutz- und Sorgfaltspflichten. Insbesondere haben Sie:
- Ihre SIM-Karte sorgfältig zu verwahren und vor Missbrauch und Diebstahl zu schützen;
 - es zu unterlassen, einen unbenutzten E-SIM Code an Dritte weiterzugeben;
 - den Verlust oder Diebstahl unverzüglich unter Bekanntgabe Ihres Kundenkennworts bei Drei zu melden; Drei veranlasst daraufhin die Sperre der SIM-Karte bzw. des E-Sim Profils. Drei stellt Ihnen gegen das entsprechende Entgelt (gemäß den mit Ihnen vereinbarten und auf der Website von Drei auf www.drei.at/agb abrufbaren Entgeltbestimmungen) eine neue SIM-Karte bzw. einen neuen E-SIM Code zur Verfügung. Während der Sperre bleibt Ihnen die Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte verpflichtet. Sofern die Meldung telefonisch erfolgt ist, ist eine entsprechende schriftliche Mitteilung und bei Diebstahl eine Diebstahlsanzeige umgehend nachzureichen;
 - Ihre SIM-Karte mittels PIN zu sichern und sie nicht an Dritte weiterzugeben;
 - den Zugriff auf Ihr Endgerät nach technischer Möglichkeit, beispielsweise mittels Sperrcode, zu schützen;
 - bei Weitergabe Ihrer SIM-Karte bzw. Ihres Endgerätes mit aktiviertem E-SIM Profil an Minderjährige, eine Mehrwertdienste- und eine Mobile Payment Sperre zu legen;
 - Ihre SIM-Karte vor schädlichen Einflüssen und unsachgemäßer Behandlung zu schützen.
- 8.6. Bei Verlust und Diebstahl haben Sie für diejenigen Entgelte aus von Drei zur Verfügung gestellten Telekommunikationsdienstleistungen aufzukommen, die bis zum Zeitpunkt der Meldungslegung gemäß Punkt 8.5. durch die Nutzung der SIM-Karte anfallen. Entsprechendes gilt auch für Fälle sonstigen Missbrauchs durch Dritte, es sei denn, es hätte sich dabei ein nicht von Ihnen beherrschbares Risiko verwirklicht. Zu Leistungen sonstiger Anbieter vgl. Punkt 10.15.

- 8.7. Sie dürfen die Ihnen übergebene SIM-Karte bzw. das E-SIM Profil nicht in Vermittlungs- oder Übertragungssystemen nutzen, die Verbindungen von Dritten (Sprachverbindungen oder Datenübertragungen) an einen anderen Dritten ein- oder weiterleiten, insbesondere dürfen Sie die SIM-Karte bzw. das E-SIM Profil nicht zur Umgehung von Zusammenschaltungsverkehr unter Benutzung der Luftschnittstelle missbrauchen (SIM- Box Rerouting). Bei Verstoß gegen diese Bestimmung sind Sie zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes in Höhe von € 20.000,00 je vertragswidrig eingesetzter USIM-Karte verpflichtet. Drei behält sich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens vor.

9. Verwendung von Ihren Daten

- 9.1. Ihre Daten sind alle Sie identifizierenden Daten, die Sie zur Inanspruchnahme bestimmter Services verwenden müssen (z.B. Benutzerkennung, Passwort, Kundenkennwort, Personal Identification Number [PIN], Log-In etc.).
- 9.1.1. Für die Inanspruchnahme gewisser Serviceleistungen von Drei (z.B. telefonische Detailauskünfte über die in Anspruch genommenen Dienste, Änderungswunsch bei bestehenden Diensten) müssen Sie sich gegenüber Drei mit dem Kundenkennwort identifizieren.
- 9.2. Um die missbräuchliche Verwendung von Benutzerdaten zu unterbinden, verpflichten Sie sich insbesondere,
- 9.2.1. Ihre Benutzerdaten sorgsam aufzubewahren, sie geheim zu halten und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen sonst zugänglich zu machen;
- 9.2.2. Drei von jedem Verdacht auf Missbrauch seiner Benutzerdaten unverzüglich telefonisch zu verständigen.
- 9.3. Sie müssen Drei einen allfälligen Schaden ersetzen, den Sie (insbesondere durch Nichtbeachtung der oben genannten Sorgfaltspflichten), schuldhaft verursacht haben.

10. Entgelte, Abrechnung

- 10.1. **EINMALIGES ENTGELT:** Für die Installation von IT/TK-Equipment und/oder die Einrichtung oder Freischaltung von Services schulden Sie ein einmaliges Entgelt (Aktivierungsentgelt).
- 10.2. **REGELMÄSSIGE ENTGELTE:** Für die Überlassung von IT/TK-Equipment und/oder die Servicebereitstellung haben Sie ab Leistungsbeginn pro Abrechnungszeitraum (Punkt 11.1.) ein regelmäßiges Entgelt zu bezahlen. Das regelmäßige Entgelt besteht aus
- 10.2.1. einem pro Abrechnungszeitraum für Überlassung bzw. Bereitstellung geschuldeten Fixbetrag (Grundentgelt) und/oder
 - 10.2.2. einem variablen Betrag, dessen Höhe davon abhängt, in welchem Ausmaß Sie das Service während des jeweiligen Abrechnungszeitraums in Anspruch nehmen (Verbindungsentgelte, vom Volumen übertragener Nachrichten bzw. Daten abhängige Entgelte oder dergleichen).
- 10.3. Im ersten Abrechnungszeitraum (nach Vertragsabschluss) richtet sich die Höhe des Grundentgeltes aliquot nach der vom ersten Abrechnungszeitraum ab Leistungsbeginn verbleibenden Anzahl von Tagen.
- 10.4. Die Abrechnung erfolgt unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln auf ganze(n) Cent genau. Mängel einer genauen Fälligkeitsbezeichnung in der Rechnung sind die von Drei in Rechnung gestellten Entgelte binnen 8 Tagen nach Zugang bzw. bei elektronischer Rechnung 8 Tage nach dem Tag, an dem sie unter gewöhnlichen Umständen abrufbar sind, zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt an jenem Tag als geleistet, an dem Drei über sie verfügen kann.
- 10.5. Sofern für Ihren Tarif nichts anderes mit Ihnen vereinbart wird, sind die für diesen Tarif anfallenden monatlichen Entgelte in der in Punkt 10.5. dargestellten Form wertgesichert. Deren Höhe hängt daher, wie nachfolgend beschrieben, von der allgemeinen Preisentwicklung in Österreich anhand des Verbraucherpreisindex der Statistik Austria ab, den diese sowohl für das jeweilige Kalenderjahr ("Jahres-VPI") als auch für den jeweiligen Kalendermonat ("Monats-VPI") veröffentlicht. Ausgangsbasis der Wertsicherung ist der Jahres-VPI 2020 = 100. Auf dieser Basis erfolgt ein Vergleich des Monats-VPI für den Monat Ihres Vertragsabschlusses als VPI-Ausgangswert mit dem Dezember-VPI desselben Kalenderjahres als Vergleichswert (bei Vertragsabschluss im Dezember entfällt also dieser Vergleich). Für die Kalenderjahre nach demjenigen des Vertragsabschlusses wird deren Dezember-VPI mit dem Dezember-VPI des jeweils unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres (= neuer VPI-Ausgangswert) verglichen (zB Vertragsabschluss im Juni 2025: Vergleich Juni-VPI 2025 mit Dezember-VPI 2025, dann Vergleich Dezember-VPI 2025 mit Dezember-VPI 2026, dann Vergleich Dezember-VPI 2026 mit Dezember-VPI 2027, etc.). Ergibt der jeweilige Vergleich eine Steigerung oder aber Senkung des Monats-VPI von 1% oder mehr als (positiven bzw. negativen) Schwankungswert, so hat Drei das Recht (= Steigerung) oder aber die Pflicht (= Senkung), besagte Entgelte im gleichen Verhältnis anzupassen. Bei geringeren Steigerungen bzw. Senkungen ist hingegen erst der Vergleich des ihnen zugrunde liegenden VPI-Ausgangswerts mit dem Dezember-VPI desjenigen Kalenderjahrs maßgeblich, in dem dieser Vergleich erstmals eine Steigerung oder aber Senkung des Schwankungswerts von 1% oder mehr ergibt, für welchen Fall dann der unmittelbar vorangehende Absatz entsprechend gilt. Resultierende Entgeltanpassungen können nur in dem auf den Vergleichszeitraum nächstfolgenden Kalenderjahr erfolgen, und zwar spätestens (= Entgeltreduktion) bzw. frühestens (= Entgelterhöhung) im Rahmen der Rechnungslegung im April. Der Dezember-VPI des diesem Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahres bildet Ihren neuen VPI-Ausgangswert, und zwar auch dann, wenn Drei von einem resultierenden Recht zur Entgelterhöhung keinen Gebrauch gemacht hat. Soweit sich aufgrund der Bestimmungen dieses Punktes 10.5. eine Verpflichtung von Drei zur Entgeltreduktion ergäbe, verringert sich diese Verpflichtung in jenem beträchtlichen Ausmaß, in dem Drei letztmals aufgrund besagter Bestimmungen zu einer Entgelterhöhung berechtigt gewesen wäre, ohne von diesem Recht Gebrauch gemacht zu haben. Über die Vornahme einer solchen Entgeltanpassung werden Sie samt den zu ihr Anlass gebenden Umständen in geeigneter Weise auf der periodisch erstellten Rechnung, in der der Entgeltanpassung vorangehenden Rechnungsperiode informiert.

Zu einseitigen Änderungen gem. § 135 TKG vgl. Punkt 24.3.

- 10.6. Sämtliche infolge eines mit Drei eingegangenen Vertrages zu entrichtenden Steuern tragen Sie.
- 10.7. Ihre Zahlung kann – sofern nichts ausdrücklich anderes vereinbart wird – durch SEPA-Lastschrift, Kreditkarte oder mittels Banküberweisung auf Konten erfolgen, die in der Rechnung angegeben sind (zum Fall der elektronischen Rechnungslegung vergleiche aber Punkt 10.12.). (Teil)Zahlungen werden im Zweifel jeweils auf die älteste Schuld angerechnet. Drei ist berechtigt, bestimmte Services nur zu erbringen, wenn Sie eine bestimmte Zahlungsart verwenden.
- 10.8. Wenn Sie eine Zahlung nicht mit dem Originalbeleg oder unter Bezugnahme auf die dort angegebenen Daten durchführen, haben Sie eine Bearbeitungsgebühr gemäß den auf www.drei.at/agb abrufbaren Entgeltbestimmungen zu bezahlen. Dies gilt jedoch nur in dem Maße, als es sich um zweckentsprechende und notwendige konkrete Kosten handelt und diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 10.9. Wählten Sie die Zahlungsart SEPA-Lastschrift oder Kreditkarte und kann diese aus Gründen, die nicht von Drei zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden (z.B.: weil keine Kontodeckung vorhanden war oder Sie Drei nicht über allfällige Änderungen Ihrer Bankdaten informiert haben), ist Drei berechtigt, die Zahlungsart für Sie bis auf weiteres auf Banküberweisung umzustellen. Drei wird Sie darüber informieren. Für jede solche Rücklastschrift ist Drei berechtigt, Ihnen allfällige Rücklastspesen der Bank oder des Kreditkartenunternehmens sowie ein Bearbeitungsentgelt gemäß den auf www.drei.at/agb abrufbaren Entgeltbestimmungen zu verrechnen.
- 10.10. Wählen Sie die Zahlungsart SEPA-Lastschrift, so ist Drei verpflichtet, Ihnen spätestens bis fünf Tage vor Abbuchung durch Drei eine Vorab- Information in geeigneter Form über die Höhe der Abbuchung zuzustellen. Diese Vorabinformation wird im Regelfall auf der Rechnung übermittelt.
- 10.11. Allfällige weitere durch die Zahlungsmodalität bedingte Kostenunterschiede sind in den mit Ihnen vereinbarten und auf der Website von Drei auf www.drei.at/agb abrufbaren Entgeltbestimmungen angeführt.
- 10.12. Sie können bei Vertragsabschluss zwischen Rechnungen in elektronischer oder in Papierform wählen. Bei Rechnungsbezug in elektronischer Form sind die Entgelte mangels anderslautender Vereinbarung mittels Einziehungsermächtigung zu begleichen. Die Kosten für Rechnungskopien bzw. Duplikate richten sich nach den jeweiligen für Sie geltenden Entgeltbestimmungen. Bei Rechnungsversand per E-Mail übermittelt Drei die Rechnungen an die von Ihnen als elektronische Rechnungsanschrift bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Eine elektronisch an die zuletzt von Ihnen bekanntgegebene E-Mail-Adresse zugesandte Rechnung gilt als zugestellt, sobald sie für Sie unter gewöhnlichen Umständen abrufbar ist.
- 10.13. Drei stellt Ihnen den Einzelentgeltlnachweis gemäß § 138 TKG und Einzelgesprächsnachweisverordnung grundsätzlich verkürzt im Internet in der Kundenzone auf www.drei.at mittels Link zum Abruf zur Verfügung, oder wenn keine Kundenzone zur Verfügung gestellt wird mittels E-Mail. Auf Ihren Wunsch übermittelt Drei für jede Abrechnungsperiode einen Einzelentgeltlnachweis auf gesonderte Nachfrage kostenfrei in Papierform.
- 10.14. Der Einzelentgeltlnachweis enthält zumindest Angaben über Beginn, Dauer, passive Nutzernummer und Entgelt für die einzelnen gelisteten Verbindungen. Gebührenfreie Rufnummern sind nicht ersichtlich.
- 10.15. Sie treffen geeignete organisatorische und technische Maßnahmen, um die unberechtigte Inanspruchnahme der durch Drei bereitgestellten Services zu unterbinden. Wenn Dritte die Ihnen von Drei zur Verfügung gestellten Telekommunikationsdienstleistungen auslösen, haften Sie – vorbehaltlich des Punktes 8.6. betreffend Missbrauch durch Dritte – für die dadurch anfallenden Entgelte. Was Leistungen sonstiger (insb. Mehrwertdienst-)Anbieter betrifft, die durch Dritte ausgelöst werden, so müssen Sie für die dafür anfallenden Entgelte aufkommen, sofern die Verursachung durch den Dritten mit Ihrem Einverständnis oder Ihrem Wissen erfolgt.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1. Einmalige Entgelte (z.B.: Aktivierungsentgelt) sowie das anteilige fixe Entgelt für den ersten Abrechnungszeitraum werden verrechnet, sobald Drei die Leistung bereitgestellt hat. Danach werden fixe monatliche Entgelte jeweils im Voraus (zu Beginn des Abrechnungszeitraumes), alle anderen Entgelte nach Erbringung der Leistung (zum Ende des Abrechnungszeitraumes) verrechnet.
- 11.2. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich (zur Ausnahme vgl. aber Punkt 11.3.) jeweils in monatlichen Intervallen. Aus abrechnungstechnischen Gründen werden Sie in einen bestimmten monatlichen Rechnungszyklus eingereiht, der nicht dem Kalendermonat entsprechen muss (z.B.: vom 15. eines Monats bis zum 14. des Folgemonats). Mit erfolgter Freischaltung können Sie Ihren monatlichen Abrechnungszeitraum jedenfalls im Bereich der Mobilfunkservices über die Kundenzone (auf www.drei.at) einsehen.
- 11.3. Drei ist berechtigt, bei Inanspruchnahme verschiedener Leistungen eine Gesamtrechnung pro Abrechnungszeitraum für alle erbrachten Leistungen zu legen. Sollte das Entgelt, wie es nach Punkt 11.2. für ein monatisches Intervall abzurechnen wäre, einen Betrag von 30,00 € (exkl. USt.) nicht überschreiten, behält sich Drei vor, für diesen Zeitraum keine Rechnung zu legen und dieses Entgelt erst im Rahmen derjenigen Rechnung mitabzurechnen, bei welcher der Betrag von 30 € (exkl. USt.) insgesamt überschritten wird, wobei aber ein Abrechnungszeitraum von 3 Monaten keinesfalls überschritten wird.

12. Einwendungen gegen Rechnungen

- 12.1. Allfällige Einwendungen gegen Rechnungen müssen Sie schriftlich binnen drei Monaten nach Rechnungserhalt bei Drei (Postfach 333, A-1211 Wien, Fax: (0800) 303031) geltend gemacht werden. Erheben Sie innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die in Rechnung gestellte Forderung als anerkannt. Sie werden auf diesen Umstand in der jeweiligen Rechnung hingewiesen. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus.

Drei wird auf Grund eines fristgerechten Einspruchs ein standardisiertes Prüfverfahren durchführen, um anhand der Ergebnisse die Richtigkeit der bestreiteten Forderung zu bestätigen oder gegebenenfalls die betreffende Rechnung entsprechend zu ändern. Die Fälligkeit von Forderungen, die sich im Zuge des Prüfverfahrens als von Ihnen zu Unrecht beeinsprucht herausstellen, bleibt unverändert. Nicht beeinspruchte (Teil-)Rechnungsbeträge sind jedenfalls fristgerecht zu bezahlen.

- 12.2. Sollten sich Ihre Einwendungen aus der Sicht von Drei als unberechtigt erweisen, können Sie binnen eines Jahres ab erstmaliger Beschwerdeerhebung ein Schlichtungsverfahren (§ 4 ASTG iVm § 205 TKG) bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH, Mariahilferstraße 77-79, A-1060 Wien) einleiten (vgl. im Übrigen Punkt 30.4). Drei ist auch bei Anrufung der Regulierungsbehörde berechtigt, einen Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig zu stellen. Sofern sich herausstellt, dass dadurch zu viel eingehoben wurde, wird Ihnen der Differenzbetrag samt gesetzlichen Zinsen ab dem Inkassotag rückerstattet. Für den Fall, dass kein Anlass zur Neuberechnung des bestreiteten Betrages gefunden wird, werden Ihnen von Drei Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe ab dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt.
- 12.3. Wird ein Fehler bei der Abrechnung festgestellt, der sich zu Ihrem Nachteil ausgewirkt haben könnte, und lässt sich das richtige Entgelt nicht ermitteln, so schulden Sie für den betroffenen Abrechnungszeitraum ein Pauschalentgelt, dass dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme des Telekommunikationsdienstes entspricht, soweit Drei einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann (§ 145 Abs. 5 TKG).
- 12.4. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von obigem Überprüfungsverfahren und Schlichtungsverfahren unberührt. Sie haben Ihre Einwendungen binnen sechs Monaten ab Rechnungszugang bei sonstigem Ausschluss gerichtlich geltend zu machen.

13. Zahlungsverzug

Im Fall des Zahlungsverzuges schulden die Vertragsparteien Verzugszinsen in Höhe von 10 % pro Jahr. Drei ist berechtigt, offene Forderungen durch Inkassobüros/Rechtsanwälte einzureichen zu lassen oder die Forderungen zu diesem Zweck an Dritte, insbesondere Rechtsanwälte abzutreten. Unter den Voraussetzungen von § 1333 Abs 2 ABGB schulden Sie Drei die für die Einmahnung von fälligen Entgelten angefallenen, notwendigen und zweckentsprechenden Betreibungs- und Einbringungskosten, insbesondere Mahnspesen und Inkassospesen.

14. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegen Ansprüche von Drei können Sie nur mit gerichtlich festgestellten oder durch Drei schriftlich ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind im Rahmen des Zulässigen ausgeschlossen.

15. Sicherheitsleistung

- 15.1. Drei kann die Annahme einer Bestellung von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung in angemessener Höhe abhängig machen und die Form der Sicherheitsleistung bestimmen (z.B. Bankgarantie).
- 15.2. Werden die Dienstleistungen von Drei unüblich hoch in Anspruch genommen, das heißt, dass die aktuellen, aber noch nicht fälligen Entgelte das Dreifache des monatlichen Durchschnittsbetrages Ihrer bisherigen Rechnungen erreichen, kann Drei den Leistungsumfang Ihnen gegenüber beschränken (z.B. in Bezug auf Mehrwert- oder Roaming-Leistungen), und Sie zu einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auffordern.
- 15.3. Die gleiche Regelung gilt, wenn objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit Ihres Unternehmens bestehen, insbesondere, weil sich die wirtschaftliche Lage Ihres Unternehmens verschlechtert hat oder droht, sich zu verschlechtern.

16. Gewährleistung

- 16.1. Ihre allfälligen Gewährleistungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Drei leistet primär Gewähr durch Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Sache. Ihnen gegenüber ist Drei nur zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Mangel binnen angemessener Frist nach Übergabe schriftlich gerügt wurde. Darüber hinaus haben Sie zu jedem Zeitpunkt den Beweis zu erbringen, dass die Mängelhaftigkeit der erbrachten Leistung bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag.
- 16.2. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn und soweit Sie selbst oder ein Dritter ohne schriftliche Einwilligung von Drei IT/TK-Equipment oder Einrichtungen wartet oder ändert und der Mangel dadurch entsteht.
- 16.3. Wird Drei für Sie wegen von Ihnen gemeldeter, angeblich vorliegender Mängel tätig und stellt sich heraus, dass kein Mangel vorliegt oder ein vorliegender Mangel von Ihnen zu vertreten ist, haben Sie Drei den entstandenen Aufwand (gemäß den im Vertrag angehängten oder auf Nachfrage übermittelten Technikerstundensätzen) zu ersetzen.

17. Haftung

- 17.1. Drei haftet nicht für Inhalt, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten, Nachrichten oder Informationen, die unter Gebrauch der durch Drei bereitgestellten Services empfangen, übermittelt oder verbreitet werden oder zugänglich sind.
- 17.2. Drei betreibt Services sorgfältig und zuverlässig. Dennoch kann es im Rahmen der Leistungserbringung durch Drei infolge unvermeidbarer und nicht von Drei zu vertretenden Ereignissen sowie betriebsnotwendigen Wartungsarbeiten zu

- unvermeidbaren Unterbrechungen kommen. Drei ist aber bemüht, Störungen oder Unterbrechungen so rasch wie möglich zu beheben.
- 17.3. Drei haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, ausgenommen bei Personenschäden, ausgeschlossen. Für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder bloße Vermögensschäden haftet Drei nicht.
- 17.4. Falls durch ein und dasselbe schadenverursachende Ereignis gleichzeitig mehrere Kunden geschädigt werden, ist die Haftung von Drei gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit € 50.000, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit € 725.000 beschränkt; übersteigt der tatsächliche Gesamtschaden den Betrag von € 725.000, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilig.
- 17.5. Drei haftet nicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf:
- höhere Gewalt (z.B. Feuer- und Wasserschäden, direkter oder indirekter Blitzschlag),
 - Einwirkungen durch von Ihnen angeschlossene Geräte,
 - Handlungen Drei nicht zurechenbarer Dritter,
 - Drei nicht zurechenbaren Netzausfall,
 - Verlust, Diebstahl oder unbefugte Inanspruchnahme oder
 - Betriebsunterbrechungen, die zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes notwendig sind oder auf unvermeidbare und nicht von Drei zu vertretende Ereignisse zurückzuführen sind.
- 17.6. Sie haften Drei für Schäden, die durch Verlust, Beschädigung oder infolge Überlassung von IT/TK-Equipment an Dritte entstehen.

18. Einhaltung von Rechtsvorschriften

- 18.1. Für den Inhalt der von Ihnen bereitgestellten, verbreiteten, übermittelten, empfangenen oder zugänglich gemachten Daten, Nachrichten oder Informationen, sind ausschließlich Sie verantwortlich. Dasselbe gilt sinngemäß für alle Personen, denen Sie die Nutzung von Services ermöglichen.
- 18.2. Zum Inhalt bereitgestellter, verbreiteter, übermittelter und empfangener oder zugänglich gemachter Daten, Nachrichten oder Informationen, sowie hinsichtlich der Verbreitung von Nachrichten selbst (§ 174 TKG) bestehen Beschränkungen durch Rechtsvorschriften (Strafgesetzbuch, Pornografiegesetz, Verbotsgezetz, E-Commerce-Gesetz, TKG etc.), zu deren Einhaltung Sie sich verpflichten. Verletzen Sie bei Nutzung von Services Rechtsvorschriften, halten Sie Drei in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.
- 18.3. Nutzen Sie Services, um Daten zur Abfrage durch Dritte bereitzustellen, können Sie als Medieninhaber im Sinne des Mediengesetzes anzusehen sein. Sie halten Drei von jedem Schaden frei, welcher durch die von Ihnen in Verkehr gebrachten Daten entsteht; dies insbesondere im Zusammenhang mit Medieninhaltsdelikten oder medienrechtlichen Entschädigungsansprüchen Dritter.

19. Immaterialgüterrechte

- 19.1. Sämtliche Immaterialgüterrechte, insbesondere das Urheberrecht und alle daraus abgeleiteten Verwertungsrechte an den Services und deren Inhalten gehören und verbleiben bei Drei oder allfälligen dritten Urhebern (z.B. den Lieferanten von Inhalten). Ihnen wird die Nutzung der Services jeweils in dem Umfang eingeräumt, wie in der Leistungsbeschreibung dargestellt.
- 19.2. Sie werden allfällige Beschränkungen der Nutzung (z.B.: Kopierschutz) nicht umgehen. Sie wissen, dass die Nichtbeachtung von Nutzungsbeschränkungen sowie die Umgehung von Schutzmechanismen eine Verletzung von Immaterialgüterrechten darstellt. Sie ersetzen Drei allfällige daraus entstehende Schäden und halten Drei diesbezüglich gegenüber Dritten schad- und klaglos.
- 19.3. Die Marke Drei sowie sonstige von Drei benutzte Marken und alle damit verbundenen Abbildungen, Logos oder Namen sind für Drei oder Konzernunternehmen von Drei rechtlich geschützt. Sie erhalten keinerlei Verwertungsrechte an diesen Marken.

20. Rufnummernanzeige

Bei Telefondiensten sind Sie – ausgenommen in den Fällen von Werbeanrufen gemäß § 174 Abs. 2 TKG – berechtigt, die Anzeige Ihrer Rufnummer am Endgerät des angerufenen Nutzers auf Dauer oder für den einzelnen Anruf zu unterdrücken, indem Sie direkt an Ihrem eigenen Endgerät die entsprechende Funktion aktivieren.

Sie sind auch als angerufener Nutzer berechtigt, die Anzeige Ihrer Rufnummer beim Anrufer selbstständig und entgeltfrei zu unterdrücken.

21. Rufnummernmitnahme

- 21.1. Mobile Rufnummernmitnahme zu Drei: Sie können Ihre ursprüngliche Telefonnummer weiter verwenden, wenn Sie von einem anderen Mobilfunkbetreiber zu Drei wechseln. Während dem technischen Portiervorgang ist der Anschluss möglicherweise kurzfristig (höchstens ein Arbeitstag) nicht verwendbar. Bei der Portierung überträgt Drei die Hauptrufnummer und die Sprachboxnummer (sowie – auf Ihrem ausdrücklichen Wunsch und nach Maßgabe der technischen Möglichkeit – weitere Nummern).
- 21.2. Mobile Rufnummernmitnahme von Drei: Sie können Ihre mobile Drei Rufnummer weiterverwenden, wenn Sie zu einem anderen Mobilfunkbetreiber wechseln.
- 21.3. Wenn Sie eine Nummer anrufen, die portiert wurde, kann Drei Sie auf ausdrücklichen Wunsch darüber mit automatischer Ansage vor Gesprächsaufbau informieren. Entscheiden Sie sich gegen die

automatische Ansage übernimmt Drei keine Haftung für Mehrkosten, die Ihnen durch Anrufe bei portierten Rufnummern entstehen.

21.4. Im Bereich der Festnetzservices haben Sie ebenfalls die Möglichkeit, die eigene Rufnummer mitzunehmen, sofern die Rufnummernmitnahme beim Vertragsabschluss mit Drei (oder beim Wechsel von Drei zu einem neuen Betreiber mit diesem) vereinbart wird. Die Kündigung des bestehenden Vertrages erfolgt bereits mit dem Formular, mit dem Sie Drei oder den neuen Betreiber zur Rufnummernmitnahme beauftragen. Die Rufnummernmitnahme von Festnetznummern ist nur innerhalb derselben Vorwahlbereichs möglich. Nähere Informationen sind in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen des Festnetzservices enthalten.

22. Verbot von Missbrauch

- 22.1. Ihnen ist untersagt, die durch Drei bereitgestellten Services missbräuchlich zu nutzen. Als Missbrauch gilt insbesondere:
- 22.1.1. jeder Verstoß gegen § 31 TKG;
 - 22.1.2. die Verwendung zu Massenkommunikationsdiensten oder die Verwendung von Interactive- Voice-Response- oder vergleichbaren Systemen, mobile Gateways oder ähnliche Einrichtungen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart;
 - 22.1.3. jede Inanspruchnahme der Dienste, die allein aufgrund der Inanspruchnahme der Telekommunikationsdienstleistungen Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter für Telekommunikationsdienstleistungen zur Folge haben;
 - 22.1.4. die Nutzung nicht als Endkunde/Endkundin oder mit einem anderen als einem privaten oder dem in der Anmeldung angegebenen Geschäftszweck entsprechenden Nutzungsprofil;
 - 22.1.5. der Weiterverkauf von bei Drei bezogenen Telekommunikationsleistungen, es sei denn dieser wäre ausdrücklich vereinbart;
 - 22.1.6. die zur Abfrage durch Dritte erfolgende Bereitstellung oder Übermittlung von Daten, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstößen, wobei Drei berechtigt ist, diese Daten sofort und ohne Ihre vorherige Benachrichtigung zu löschen;
 - 22.1.7. der unbefugte Eingriff in Rechte Dritter (z.B. fremde Urheber-, Marken- und Musterrechte etc.);
 - 22.1.8. die unberechtigte Weitergabe von Benutzerdaten (z.B. Kundenkennwort, Passwort, PIN etc.) an Dritte;
 - 22.1.9. Ihr sorgloser Umgang mit Benutzerdaten (Punkt 9.) oder Ihr schuldhafter Verstoß gegen die Sie treffende Pflicht zur Geheimhaltung dieser Daten;
 - 22.1.10. jedes Auskundschaften von Systemfunktionen oder Daten, die nicht für den Abruf durch Sie bestimmt ist, gleichgültig, ob diese Daten auf Netzeinrichtungen oder Datenbanken von Drei oder Dritten gespeichert sind;
 - 22.1.11. jede andere hier nicht ausdrücklich angeführte Nutzung, welche nach der allgemeinen Verkehrsauffassung einen Missbrauch darstellt.
 - 22.2. Ihr Unternehmen haftet für alle Schäden, die es schulhaft durch missbräuchliche Nutzung der durch Drei bereitgestellten Services verursacht.

23. Sperre der Services

- 23.1. Drei ist aus folgenden Gründen berechtigt, Services teilweise oder gänzlich zu sperren,
- 23.1.1. bei objektiv begründetem Zweifel an der Bonität Ihres Unternehmens oder bei Vorliegen oder objektiv begründetem Verdacht des Vorliegens eines der sonstigen Gründe, die Drei gem. Punkt 26.7. zur außerordentlichen Kündigung berechtigen,
 - 23.1.2. im Fall von Verlust oder Diebstahl der SIM-Karte oder des E-Sim Codes oder dem objektiv begründetem Verdacht, dass ein Dritter Kenntnis von Ihren Kundenkenndaten erlangt hat, wenn diese Daten nicht unverzüglich geändert werden können,
 - 23.1.3. wenn die aktuellen, aber noch nicht fälligen Entgelte für die Inanspruchnahme von Kommunikationsdienstleistungen das Dreifache des monatlichen Durchschnittsbetrages ihrer bisherigen Rechnungen übersteigen,
 - 23.1.4. wenn Sie störende oder nicht zugelassene Endeinrichtungen trotz Aufforderung durch Drei nicht unverzüglich vom Netzausschlusspunkt entfernen (§ 32 Abs. 1 TKG). Erheben Sie nach Erhalt der Aufforderung Einspruch, so wird Drei eine Sperre erst nach Anrufung der Regulierungsbehörde vornehmen, es sei denn es ist eine Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes oder Dienstes oder eine Gefährdung von Personen gegeben (§ 32 Abs. 2 TKG IVm § 24 FMAG).
 - 23.1.5. Stören sind insbesondere solche Endeinrichtungen, von denen Netaktivitäten ausgehen, die für den Netzbetrieb sicherheits- oder betriebsgefährdend oder für dritte Nutzer schädigend oder belästigend sind,
 - 23.1.6. wenn dies zur Vornahme technisch oder betrieblich notwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung von Störungen unbedingt erforderlich ist.
 - 23.2. Nach Wegfall des Spergrundes hebt Drei die Sperre auf. War die Sperre von Ihnen zu vertreten, tragen Sie die Kosten für ihre Herstellung und Aufhebung gemäß den auf www.drei.at/agb abrufbaren Entgeltbestimmungen, soweit notwendig und angemessen, und bleiben zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte während aufrechter Sperre verpflichtet. Sofern dies tunlich und möglich ist, wird Drei Sie über die Sperre informieren.
 - 23.3. Im Bereich der Festnetzservices kann für die Herstellung und Aufhebung einer Sperre zusätzlich Reparaturaufwand entstehen. Dieser sowie allenfalls entstehende Schäden sind bei einer von Ihnen zu vertretenden Sperre von Ihnen zu tragen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Ausmaß des zur Herstellung und Aufhebung erforderlichen Einsatzes technischen Personals.

24. Vertrags- und Entgeltänderungen

- 24.1. Eine Änderung der Rechtslage sowie gerichtliche oder behördliche Anordnungen können Drei verpflichten Services abzuändern oder sogar einzustellen.
- 24.2. Sie können aus einer derartigen Änderung oder Einstellung keine Rechtsfolgen ableiten, außer bei zwingenden Schadenersatzansprüchen zu Ihren Gunsten.
- 24.3. Von Drei beabsichtigte Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und

Entgeltbestimmungen im Sinne des § 133 iVm 135 Abs 8 TKG werden durch Veröffentlichung in geeigneter Form (zB: im Internet unter www.drei.at) kundgemacht. Für Änderungen, die Sie nicht ausschließlich begünstigen, gilt dabei eine Kundmachungsfrist von drei Monaten. Der wesentliche Inhalt sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Sie nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen werden Ihnen mindestens drei Monate vor Inkrafttreten auf einem dauerhaften Datenträger, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitgeteilt. In dieser Mitteilung werden Sie auch darauf hingewiesen, dass Sie berechtigt sind, den Vertrag bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens kostenlos zu kündigen und dass Drei nur dann eine Abschlagszahlung verlangen darf, wenn der Nutzer sich entscheidet, ein allfällig überlassenes Endgerät zu behalten (§ 135 Abs. 12 TKG). Auf Ihr Ersuchen wird der Volltext der Änderungen übermittelt. Rechtsgrundlage für einseitige Änderungen im Sinne dieses Absatzes (die nur mangels gegenseitiger Zusage, zB in Form einer garantierten Entgelthöhe, zulässig sind) ist § 135 TKG (Speziell zu Bündelprodukten vgl. Punkt 26.6.).

24.4. Zur vereinbarten Wertsicherung vgl. Punkt 10.5.

25. Wiederverkauf/Rechtsnachfolge/Verpflichtungen

- 25.1. Ihnen ist der Wiederverkauf von Services der Drei nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Drei gestattet.
- 25.2. Für den Fall des Wiederverkaufs an einen Dritten sind Sie verpflichtet, die im Vertrag vorgesehenen Mitwirkungs- und Nebenleistungspflichten auf den Dritten zu überbinden. Sie tragen dafür Sorge, dass der Dritte die Mitwirkungs- und Nebenleistungspflichten einhält. Einwendungen aus Ihrem Rechtsverhältnis zum Dritten stehen Ihnen Drei gegenüber nicht zu.
- 25.3. Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Vertrages bedarf der ausdrücklichen (bei Kunden darüber hinaus auch schriftlichen) Zustimmung von Drei. Im Eintrittsfall schulden sowohl der bisherige als auch der neu eintretende Kunde/die neu eintretende Kundin die Leistung der bis zum Eintrittszeitpunkt entstandenen Zahlungsverpflichtungen zur ungeteilten Hand.

26. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

- 26.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Davon jeweils unberührt bleibt eine allfällige ausdrückliche Vereinbarung eines Kündigungsverzichtes gemäß Punkt 26.2.
- 26.2. Wenn ein Kündigungsverzicht für einen bestimmten Zeitraum vereinbart ist, kann eine ordentliche Kündigung von Ihrer Seite erst wirksam werden, sobald dieser Zeitraum ab dem Vertragsbeginn vollständig verstrichen ist.
- 26.3. Für eine allfällige Vertragsverlängerung können Sie zu diesem Zeitpunkt gültige Angebote von Drei unter Vereinbarung eines neuerlichen Kündigungsverzichts (Punkt 26.2.) nutzen, wobei die AGB zum Zeitpunkt des neuerlichen Kündigungsverzichtes zur Anwendung kommen.
- 26.4. Sofern nichts anderes vereinbart und eine Mindestvertragsdauer einzuhalten ist, gilt folgendes: Erfolgt eine ordentliche Kündigung nicht spätestens 12 Wochen vor Ablauf, so gilt jedes Mal eine weitere solche Bindungsdauer von einem Jahr ab Ablauf der jeweils letzten Bindungsdauer als vereinbart.
- 26.5. Für Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen oder Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht iSd § 4 Ziff 66 TKG gelten die nachfolgenden Abweichungen, sofern diese nicht ausdrücklich gem § 135 Abs 4 TKG darauf verzichtet haben:
- 26.5.1. § 135 Abs 1 TKG (Mindestvertragsdauer 24 Monate);
 - 26.5.2. § 135 Abs 5 TKG (Kündigungsfrist);
 - 26.5.3. § 135 Abs 6 TKG (Information über Ende der vertraglichen Bindung sowie Vertragskündigung).
- 26.6. Bei Bündelprodukten iSd § 136 TKG, bei denen neben einem Internetzugangsdienst oder nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdienst weitere Dienste oder Endeinrichtungen inkludiert sind, sind Kleinunternehmen, kleine Unternehmen oder Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht iSd § 4 Ziff TKG 66, sofern sie nicht ausdrücklich zugestimmt haben, auf die Anwendung dieser Bestimmungen ganz oder teilweise zu verzichten, die wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen oder wegen einseitiger Änderungen gemäß Punkt 24.3. zur Beendigung einzelner Bestandteile des Bündels berechtigt sind, auch zur Kündigung der anderen Bestandteile des Bündels berechtigt.
- 26.7. Aus wichtigem Grund kann der Vertrag von jedem Vertragsteil jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund, der Drei zu fristloser Vertragsauflösung berechtigt, liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- 26.7.1. Zahlungsverzug trotz Mahnung unter Androhung der Kündigung und unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen;
 - 26.7.2. wenn Sie selbst oder eine Sicherstellung leistender Dritter bei Abschluss des Vertrages über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis Drei den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;
 - 26.7.3. Tod oder Handlungsunfähigkeit oder, ist der Kunde/die Kundin eine juristische Person, bei Liquidation;
 - 26.7.4. im Fall einer missbräuchlichen, betrügerischen oder jeder gegen bestehende Rechtsvorschriften verstörenden Servicenutzung (Punkt 18);
 - 26.7.5. wenn Sie Vertragsbestimmungen verletzen, welche die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Netz oder Services sicherstellen sollen oder dem Schutz der Rechte Dritter dienen;
 - 26.7.6. wenn Drei Sie zur Entfernung störender oder nicht zugelassener Endgeräte vom Netzzschlusspunkt auffordert und Sie dieser Aufforderung trotz Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes oder Services oder einer Gefährdung von Personen nicht unverzüglich nachkommen;

- 26.7.7. wenn Sie die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten oder Verstärkung von bestellten Sicherheiten nicht innerhalb angemessener Frist erfüllen;
- 26.7.8. bei objektiv begründetem Zweifel an der Bonität; insbesondere, weil Sie nicht mehr über ein SEPA-Zahlungskonto verfügen,
- 26.7.9. bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, insbesondere bei erfolgloser Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden/der Kundin, bei Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens, jeweils mangels kostendeckenden Vermögens des Kunden/der Kundin, sowie bei Zahlungseinstellungserklärungen, wenn mit der wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden/der Kundin eine Gefährdung der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Kunden/der Kundin gegenüber Drei einhergeht; § 25a IO bleibt hiervon unberührt;
- 26.7.10. wenn Drei aufgrund von Verträgen mit anderen Netzbetreibern oder wegen Aufforderung von öffentlichen Stellen zur Sperrre verpflichtet ist; Drei wird Sie über den Grund der Sperrre informieren;
- 26.7.11. schwerwiegender Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten.
- 26.7.12. Drei ist berechtigt, bestimmte Leistungen einzustellen, wenn deren Erbringung aufgrund von nicht im Einflussbereich von Drei liegenden Gründen unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.
- 26.8. Bei Beendigung des Vertrages – aus welchem Grund auch immer – ist von Ihnen sämtliches Drei gehörende IT/TK-Equipment nach Wahl von Drei entweder zur Abholung bereitzuhalten oder an die von Drei angegebene inländische Übernahmestelle zurückzustellen. Verursachen Sie eine Verzögerung der Rückstellung, sind Sie vorbehaltlich weiterer Ansprüche zur Zahlung eines angemessenen Benützungsentgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet.
- 26.9. Wird der Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragsdauer durch berechtigte außerordentliche Kündigung seitens Drei beendet, dann wird bei Vertragsbeendigung ein dem Restentgelt entsprechender Betrag verrechnet. Berechnung des Restentgelts: fixes Entgelt, das bei aufrechtem Vertrag für die Zeit zwischen vorzeitiger Vertragsbeendigung und Ende des Kündigungsverzichtes angefallen wäre.
- 26.10. Punkt 26.7. gilt mit der Maßgabe, dass für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden/der Kundin § 25a Insolvenzordnung unberührt bleibt.

27. Qualität der Services und Sicherheit im Netz von Drei

- 27.1. Sämtliche Services werden von Drei mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik erbracht. Drei betreibt TK-Lösungen, die es ermöglichen, Muster von Angriffen auf Netz- und Informationssysteme frühzeitig zu erkennen und entsprechende standardisierte Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Mindestsicherheitsmaßnahmen (ua. Risikomanagement, Schutz und Sicherheit von Personal und Systemen, Gewährleistung von Software-Integrität Störfallmanagement, Kontinuitätsmanagement, Monitoring und Tests kritischer Komponenten, Multi-Vendor-Strategie) gewährleisten ein rasches Reagieren bei Sicherheitsvorfällen. Drei leistet aber keine Gewähr für die Eignung der Services oder Inhalte für einen bestimmten Zweck, insbesondere sind diese nicht für den Einsatz zum Schutz von Leib und Leben geeignet.
- 27.2. Zur Qualitätssicherung und Netzwerkplanung unserer Sprach- und Datendiensste werden im Netz von Drei regelmäßig Messungen des Datenverkehrs durchgeführt. Die dabei gewonnenen Informationen über Status und Auslastung nutzt Drei zur Kapazitätsplanung und zur Erhöhung der Stabilität und Qualität des Netzes. Die Verfahren selbst haben keine Auswirkung auf die Qualität der Dienste. Näheres auf <https://www.drei.at/de/info/netzwerkplanung/>.
- 27.3. Im Rahmen von einigen Services haben Sie die Möglichkeit, Daten auf den Servern von Drei zu speichern. Drei betreibt und wartet die Server nach dem jeweiligen Stand der Technik. Die ständige und fehlerfreie Verfügbarkeit dieser Daten kann aus technischen Gründen nicht garantiert werden. Um einen allfälligen Datenverlust zu verhindern, werden Sie regelmäßig Sicherungskopien Ihrer Daten anfertigen und diese an einem anderen Ort speichern. Bei Beendigung des Vertrages ist Drei nicht mehr zur Erbringung des Dienstes verpflichtet und daher zum Löschen gespeicherter Daten berechtigt.
- 27.4. Drei schützt die auf seinen Servern gespeicherten Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik. Drei kann aber nicht verhindern, dass es Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingt, bei Drei gespeicherte Daten in ihre Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden. Eine allfällige Haftung für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln bleibt unberührt (Punkt 17.).
- 27.5. Drei stellt sicher, dass die Sicherheit und die Integrität des Drei Netzes dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entspricht und hat sämtliche dafür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Unternehmen getroffen. Näheres auf www.drei.at/Sicherheitsinformationen. Im Fall einer Verletzung von Sicherheit und/oder Integrität des Drei Netzes wird Drei je nach Schwere die Regulierungsbehörde und gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit unverzüglich informieren.
- 27.6. Nicht alle Risiken, die typischerweise mit dem Surfen im Internet verbunden sind, so etwa Viren, Spyware, Trojaner, Phishing, Angriffe von Hackern, können durch die von Drei ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen (Punkt 27.5.) vermieden werden, sondern sind von Ihrem Verhalten abhängig. Für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. entsprechende Browsereinstellungen, Virenschutzprogramme, Firewalls) sind Sie selbst verantwortlich.

28. Nutzerverzeichnis

- 28.1. Sie können unentgeltlich in das von Drei geführte elektronische Nutzerverzeichnis eingetragen werden, welches laufend aktualisiert wird und folgende Daten enthält: Familienname, Vorname(n), akademischer Grad, Adresse, Nummer sowie auf Wunsch Ihre Berufsbezeichnung. Sie können Ihren Eintrag prüfen, korrigieren und wieder löschen lassen.
- 28.2. Die im Drei-Nutzerverzeichnis angeführten Daten scheinen in den

29. Datenschutz

Ausführliche Informationen zum Datenschutz, insbesondere dazu welche personenbezogenen Daten vor der Bereitstellung des Dienstes anzugeben oder im Zuge dessen bei Drei zu erfassen sind, finden Sie in der Drei Datenschutzerklärung unter www.drei.at/datenschutz.

30. Sonstige Bestimmungen

- 30.1. Ist irgendeine Vertragsbestimmung der AGB Business oder eines Vertrages nichtig oder unwirksam, so gilt eine Bestimmung als vereinbart, die der nichtigen oder unwirksamen inhaltlich möglichst nahe kommt. Der Vertrag bleibt im Übrigen unverändert aufrecht, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde mit Rücksicht auf seine Teilnichtigkeit eine unzumutbare Härte für einen Vertragsteil darstellen.
- 30.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.
- 30.3. Auf alfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, auch über die Gültigkeit der Verträge selbst, ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- 30.4. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl Sie als auch Drei Streit- und Beschwerdefälle betreffend Rechnungen (siehe Punkt 12.) oder die Qualität der Dienste, Ansprüche aus dem Universaldienst oder eine behauptete Verletzung des TKG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide der Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle vorlegen (§ 205 TKG, § 4 ASIC), vorausgesetzt, dass zuvor keine einvernehmliche Lösung zwischen Ihnen und Drei erzielt werden konnte. Gemäß Punkt 12.1. der AGB Business ist ein Einspruch schriftlich innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der Rechnung zu erheben, wobei Drei binnen angemessener Frist eine schriftliche Stellungnahme übermittelt. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist Drei nicht mehr zur Beantwortung des Einspruchs verpflichtet. Die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde wird versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Meinung zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Sie haben ein Jahr ab Beschwerdeerhebung Zeit, bei der Schlichtungsstelle einen Schlichtungsantrag zu stellen. Das für diesen Antrag erforderliche Verfahrensformular und nähere Informationen über den Ablauf, die Voraussetzungen und etwaigen Kosten des Schlichtungsverfahrens finden Sie auf www.rt.at/schlichtungsstelle.
- 30.5. Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen. Über diese sind in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union lokale Notdienste (Polizei, Rettung, Feuerwehr) kostenlos erreichbar.

Stand November 2024
Internet: www.drei.at
Drei Business Service: 0660 30 30 80
Kontaktformular: www.drei.at/kontaktformular